

20. Änderungssatzung vom zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung
der Stadt Lohmar vom 14.02.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) und der § 6 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammsatzung - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - , jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom _____ folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen:

**1. § 9 Abs. 7
entfällt**

In § 11 Abs. 1

wird die Zahl 2,45 durch die Zahl 3,37 ersetzt.

In § 11 Abs. 2

wird die Zahl 1,38 durch die Zahl 1,60 ersetzt.

4. § 11 Abs. 3

entfällt

In § 11 Abs. 5

wird die Zahl 0,87 durch die Zahl 1,77 und die Zahl 0,79 durch die Zahl 1,02 ersetzt.

In § 11 Abs. 7

wird die Zahl 0,80 durch die Zahl 0,69 ersetzt.

In § 11 Abs. 8

wird die Zahl 3,99 durch die Zahl 4,02,
wird die Zahl 41,55 durch die Zahl 41,79,
wird die Zahl 22,70 durch die Zahl 23,09 und
wird die Zahl 10,42 durch die Zahl 11,25 ersetzt.

2. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Abweichend von Ziffer 1 beträgt:

a) Die Schmutzwassergebühr für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Wasser- und Bodenverband zu Verbandslasten herangezogen werden für das Jahr 2010 1,78 € je cbm Schmutzwasser, die Schmutzwassergebühr für alle übrigen Gebührenpflichtigen für das Jahr 2010 3,36 € je cbm Abwasser,

Die Niederschlagswassergebühr für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Wasser- und Bodenverband zu Verbandslasten herangezogen werden beträgt für das Jahr 2010 1,04 € je qm angeschlossener Grundstücksfläche, die Niederschlagswassergebühr für alle übrigen Gebührenpflichtigen für das Jahr 2010 1,62 € je qm angeschlossener Grundstücksfläche.